DER ÄRZTEBRIEF

LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER

03 / 2020

- STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE BAUMASSNAHMEN
- NEUE REGELUNGEN FÜR AUFZEICHNUNGEN VON BAREINNAHMEN

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2020

STEUERERMÄSSIGUNG FÜR ENERGETISCHE BAUMASSNAHMEN

Am 01.01.2020 ist die staatliche Förderung für energetische Baumaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Immobilien mit einem attraktiven Steuerbonus in Kraft getreten. Der Steuerbonus erleichtert es, umfangreiche und zumeist kostenintensive Umbaumaßnahmen am eigenen Familienheim zu finanzieren.

Hierbei gibt es, wie bei vielen Förderungsmaßnahmen, gewisse Kriterien, die man als Eigenheimbesitzer wissen und beachten muss, um eine Förderung am Jahresende in der Steuererklärung geltend machen zu können. Wir sagen Ihnen, auf welche Kriterien Sie bei Umbaumaßnahmen achten müssen und welche Voraussetzungen an die steuerliche Begünstigung geknüpft werden.

WELCHE BAUMASSNAHMEN WERDEN GEFÖRDERT?

Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind zentrale gesellschaftliche und politische Themen. Aus diesem Grund möchte der Staat Steuerzahler für umweltbewusste Baumaßnahmen und Investitionen fördern. Folgende Baumaßnahmen sind ab dem 01.01.2020 von der neu eingeführten steuerlichen Begünstigung umfasst:

- Wärmedämmung von Wänden
- Wärmedämmung von Dachflächen
- Wärmedämmung von Geschossdecken
- Erneuerung der Fenster und Außentüren
- Erneuerung/Einbau einer Lüftungsanlage
- Erneuerung der Heizungsanlage
- Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind

Auch Kosten eines Energieberaters oder Mehrkosten für eine Fachfirma hinsichtlich der Ausstellung einer amtlich vorgeschriebenen Bescheinigung stellen begünstigte Kosten dar. Voraussetzung ist, dass mit den Maßnahmen erst nach dem 31.12.2019 begonnen wurde.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

1. Die zuvor genannten begünstigten Leistungen müssen durch eine Fachfirma durchgeführt und nachgewiesen werden. Eine Fachfirma, die entsprechende Leistungen erbringt, muss gewisse Voraussetzungen erfüllen. Dabei handelt es sich letztlich um eine finale Aufzählung von Gewerbebranchen, die befugt sind, entsprechende Bauleistungen zu erbringen. Vereinfacht heißt das, dass beispielsweise die Erneuerung einer Heizungsanlage durch einen Heizungsbauer oder Heizungsinstallateur erfolgen muss.

2. Es ist wichtig, sich die entsprechende Leistung detailliert von der Fachfirma bescheinigen zu lassen. Hierzu hat das Bundesministerium für Finanzen entsprechende „Muster-Bescheinigungen“ veröffentlicht, die die Firmen ausfüllen können.

3. Gleichzeitig muss die Zahlung unbar (d. h. per Überweisung) an den Leistungsempfänger erfolgen. Hintergrund ist die Sicherstellung der Versteuerung der Einnahmen durch den Leistungserbringer.

4. Gefördert werden ausschließlich Eigenheimbesitzer. Das Eigen- oder Familienheim muss im Zeitpunkt der Baumaßnahme älter als 10 Jahre sein.

Bisher konnten Kosten am Eigenheim lediglich in Höhe von 20 % der angefallenen Lohnkosten als haushaltsnahe Dienstleistungen bis zu einem Maximalbetrag von jährlich 1.200 € ermäßigt berücksichtigt werden. Durch die neue Förderung ist es nun möglich, neben Lohnkosten auch Materialkosten, die bei oben genannten Baumaßnahmen oft einen erheblichen Teil der Rechnung ausmachen, steuerlich abzusetzen.

WIE HOCH IST DIE STEUERLICHE FÖRDERUNG?

Anders als bei Handwerkerkosten, welche mit 20 % des Lohnanteils berücksichtigt werden, ist bei der Förderung von energetischen Baumaßnahmen der Gesamtrechnungsbetrag in die steuerliche Begünstigung einzubeziehen.

Je Objekt (die Anzahl der Maßnahmen ist unmaßgeblich) können maximal 40.000 € steuerlich über drei Jahre abgesetzt werden. Die Berechnung sieht wie folgt aus:

Die Heizungsanlage wird für 80.000 € im Jahr 2020 in der privat genutzten Altbauvilla erneuert. Die Villa wurde vor 35 Jahren erbaut. Diese Aufwendungen werden nun im Rahmen der Steuerberechnung der Jahre 2020, 2021 und 2022 wie folgt berücksichtigt:

Im Jahr des Abschlusses der Baumaßnahme sowie dem Folgejahr werden 7 % der Gesamtaufwendungen steuermindernd berücksichtigt. Im zweiten bzw. dritten Jahr werden nochmals 6 % der Aufwendungen berücksichtigt, sodass in Summe 20 % der Aufwendungen effektiv vom Staat erstattet werden. In Zahlen bedeutet das:

2020:	7 % von 80.000 €	5.600 €
2021:	7 % von 80.000 €	5.600 €
2022:	6 % von 80.000 €	4.800 €

Gesamte Steuerersparnis: 16.000 €

Ab einem Bauaufwand von 200.000 € greift eine Deckelung der Steuerersparnis, wonach ein maximaler Betrag von 40.000 € verteilt über drei Jahre die Steuer mindert.

Fazit:

Energetische Renovierungen an selbst genutzten Immobilien können seit 2020 in deutlich größerem Umfang steuermindernd berücksichtigt werden als bisher. Die Voraussetzungen sind streng und klar durch das Finanzministerium vorgegeben, daher raten wir Ihnen, entsprechende Baumaßnahmen vorab mit Ihrem Steuerberater zu besprechen, um das Fördervolumen möglichst weitreichend nutzen zu können.

NEUE REGELUNGEN FÜR AUFZEICHNUNGEN VON BAREINNAHMEN

Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist es erforderlich, dass jeder Geschäftsvorfall einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unmittelbar nach dem Abschluss aufgezeichnet wird.

Diese Verpflichtung gilt unabhängig davon, ob ein elektronisches oder computergestütztes Kassensystem bzw. eine Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse (z. B. eine Geldkassette) verwendet wird.

Zum 1. Januar 2020 wurde ein Gesetz erlassen, wonach bei elektronischen Aufzeichnungssystemen mit Kassenfunktion grundsätzlich die Verpflichtung besteht, diese mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszustatten.

Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung soll die digitalen Aufzeichnungen von Bareinnahmen insbesondere vor nachträglicher Manipulation schützen.

Was genau ist ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion und wer benötigt eine solche zertifizierte Sicherheitseinrichtung?

WAS IST EIN ELEKTRONISCHES AUFZEICHNUNGSSYSTEM?

Ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne der neuen Vorschriften liegt vor, wenn mithilfe eingesetzter Hard- und Software elektronische Aufzeichnungen zur Dokumentation der Geschäftsvorfälle erstellt werden.

Zu unterscheiden sind hierbei elektronische Aufzeichnungssysteme mit und ohne Kassenfunktion.

Nur soweit das System mit einer Kassenfunktion ausgestattet ist, handelt es sich um ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne der neuen Vorschrift.

Eine Kassenfunktion liegt vor, wenn das System zumindest teilweise bare Zahlungsvorgänge erfassen und abwickeln kann (Zahlungen verwalten, Belege ausgeben etc.). Die Aufbewahrung des Geldes spielt dabei keine Rolle.

Bei der Erfassung von baren Zahlungsvorgängen mittels einer Praxissoftware ist entscheidend, ob diese mit einer Kassenfunktion ausgestattet ist. Auf die tatsächliche Nutzung dieser Funktion kommt es ausdrücklich nicht an.

An einer Kassenfunktion fehlt es zum Beispiel bei Excel geführten Tabellen oder einem elektronisch geführten Datev-Kassenbuch, da diese Systeme weder Zahlungen verwalten noch Belege ausgeben können.

Eine offene Ladenkasse ist ebenfalls kein elektronisches Aufzeichnungssystem und damit nicht von der neuen Vorschrift erfasst, da dort alle Geschäftsvorfälle einzeln und manuell ohne den Einsatz technischer Hilfsmittel (z. B. händisch über ein Kassenbuch) erfasst werden.

WAS IST EINE ZERTIFIZIERTE TECHNISCHE SICHERHEITSEINRICHTUNG?

Die technische Sicherheitseinrichtung sorgt für eine Absicherung der aufgezeichneten Daten gegen nachträgliche Veränderung/Löschung und speichert diese in einem einheitlichen Format.

Eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Sicherheitsmodul
- Speichermedium
- einheitliche digitale Schnittstelle

Das Sicherheitsmodul gewährleistet sowohl die Protokollierung der Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs als auch die Unveränderbarkeit dieser Eingaben.

Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist (10 Jahre) gespeichert.

Die einheitliche digitale Schnittstelle sorgt für eine reibungslose Datenübertragung, z. B. im Rahmen einer Betriebsprüfung.

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, das elektronische Aufzeichnungssystem mit einer TSE nachzurüsten:

- **Cloud:** Bei einer TSE als Cloud werden alle Aufzeichnungen automatisch in einer Cloud gespeichert. So ist jederzeit und von überall aus ein Datenzugriff möglich.
- **Hardware:** Diese Variante besteht aus einem zusätzlichen Speichermedium (z. B. USB-Stick oder SD-Karte). Alle notwendigen Aufzeichnungen werden auf diesem externen Speicher erfasst und gesichert.

Zertifizierte Produkte, die den technischen Vorgaben entsprechen, werden auf der Internetseite des BSI veröffentlicht.

FRISTEN ZUR UMSETZUNG:

Grundsätzlich bestand die Verpflichtung, das elektronische Aufzeichnungssystem bis zum 01.01.2020 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung auszustatten.

Nach dem BMF-Schreiben vom 06.11.2019 wird es allerdings nicht beanstandet, wenn bis zum 30.09.2020 noch keine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung vorhanden ist. Diese Nichtbeanstandungsregelung wurde geschaffen, da noch keine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung am Markt verfügbar war.

Alle Bundesländer (Ausnahme: Bremen) haben aufgrund der Corona-Pandemie eine weitere verlängernde Härtefallregelung getroffen. Danach wird die Frist bis zum 31.03.2021 verlängert, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Diese unterscheiden sich je nach Bundesland geringfügig. In NRW ist die Anwendung der Härtefallregelung unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Eine verbindliche Bestellung bei einem entsprechenden Dienstleister zum 30.09.2020 kann nachgewiesen werden oder
- der Einbau einer cloudbasierten TSE war nachweislich zum 30.09.2020 noch nicht verfügbar, aber vorgesehen.

Fazit:

Der Gesetzgeber hat die Anforderungen an elektronische Kassensysteme deutlich verschärft.

Sobald Bareinnahmen über ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion erfasst werden, ist erforderlich, dass das Kassensystem über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügt.

Werden die Bareinnahmen über die Praxissoftware aufgezeichnet, hängt es davon ab, ob die Software eine Kassenfunktion besitzt.

Praxen, in denen Bareinnahmen händisch in einem Kassenbuch oder mittels einer Excel-Tabelle erfasst werden, können dies auch weiter so handhaben.

Bei der Nutzung von Excel-Tabellen ist dennoch Vorsicht geboten. Da die Daten im Nachhinein verändert werden können, schaut das Finanzamt gerne genauer hin. Um Probleme mit der Betriebsprüfung zu vermeiden, sollten daher in der Excel-Tabelle die Namen der Patienten, die Zahlungsbeträge und das Datum vermerkt werden. Gleichzeitig sollten die Quittungen unbedingt aufbewahrt werden.

Die Einrichtung einer TSE ist ebenfalls nicht erforderlich, wenn ausschließlich bargeldlose Verfahren (z. B. Rechnungsschreibung, Zahlung per Lastschrift / EC-Karte) verwendet werden.

Sollten Sie hierzu Rückfragen haben, beraten wir Sie gerne.

DIE KANZLEI LAUFENBERG MICHELS UND PARTNER ist Ihr Spezialist für Steuerberatung, Vermögensplanung und Wirtschaftsprüfung.

Der Ärztebrief wird dreimal im Jahr von unserem Kompetenz-Zentrum „Heilberufe“ veröffentlicht und richtet sich mit aktuellen Steuerthemen an Heilberufler, ärztliche Kooperationen und Kliniken.

Dr. Rolf Michels
Steuerberater

Christoph Gasten
Steuerberater

Joachim Blum
Steuerberater,
Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Impressum
Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln
T.: 02 21 / 95 74 94-0
newsletter@laufmich.de
www.laufmich.de

Herausgeber
Redaktion: Dr. Rolf Michels
Erscheinungsweise:
Der Ärztebrief erscheint 3 x im Jahr
Layout: Ulli Bertuch – Creative & Art Direction
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Auflage: 1.500 Stück
Stand: 12/2020

Wir freuen uns über Ihre Anregungen zum Ärztebrief. Wenn Sie den Ärztebrief nicht mehr beziehen möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an office@laufmich.de.